2. Innerhalb des gleichen Zeitraums find Berfammlungen ber Bahlberechtigten von der Angeigepflicht befreit, und dürfen die Berhandlungen in jolchen Berjammlungen auch in nichtbeuticher Sprache geführt werden, fofern es fich in biejem Fall um Bablen für den Reichstag oder die gesetsgebenden Bersammlungen der Bundesstaaten und Eliaß-Lothringens handelt.

Ueber die Rechtsperionlichkeit der Bereine und beren Gintragung

3. Abidnitt.

Das wirtichaftliche Leben.

Die Grundzüge der theoretischen Volkswirtschaftslehre.

A. Bedeutung und Entwidlungeftufen Der Bolfewirtidait.

Alle Mittel gur Befriedigung unferer vericiedenartigen Bedürf- 827 niffe (der Ernährung, Befleidung, Bohnung, des Schmudes ufm.) nennen wir Giter. Die planmäßige menichliche Tätigkeit, welche auf hinreichende Berjorgung mit folden Gutern gerichtet ift, beigt wirtichaftliche Tätigfeit oder Birtichaft. Bie aber ber einzelne iein Leben nicht abgeichloffen für fich, fondern gugleich als Glied feines Bolfes führt, jo untericeiden wir auch feine Brivatwirtichaft von der Bolfsmirtichaft, d. h. der planmägigen Tätigfeit des gangen Bolfes gur Befriedigung feiner Bedürfniffe.

Die Bolkswirtichaft eines ieden Landes ist (ebenjo wie fein 828 Recht) nicht etwas Billfürliches oder ploplich Entstandenes, jondern das Ergebnis feiner gefamten vorhergegangenen Rufturentwidlung. Sie hat eine gange Birtichaftsgeichichte mit berichiedenen Entwidlungsftufen binter fich.

In der wirtichaftlichen Entwidlung der europäischen Rulturvölfer untericheiden wir (nach dem Rationalöfonomen Bucher) brei Sauntftufen oder Epochen, welche aber felbitverftandlich nicht gujammenhanglos fich aneinander gereiht haben, fondern ineinander übergriffen in der Beife, daß bereits in den früheren Epochen Ericheinungsformen ber fünftigen Entwidlungsstufen fich zeigten und umgefehrt.